



Satzung der Gemeinde Schalksmühle vom 16.07.1982 über die Festlegung der Gebietszone und die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 20.12.1999 und der Ersten Artikelsatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 27.04.2001 (Erste Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund des § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV. NW. S. 248), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 12.07.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung NW wird folgende einheitliche Gebietszone festgesetzt:

- a) Ortskernbereich Schalksmühle
- b) Ortskernbereich Dahlerbrück
- c) Ortsbereich Heedfeld
(beidseitig der Heedfelder Straße - L 561).

Die vorstehende einheitliche Gebietszone ist in den als Bestandteil dieser Satzung beigelegten Plänen, Maßstab 1 : 5.000, dargestellt.

§ 2

Unter Zugrundelegung von 80 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 2.600,00 € festgelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Erste Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

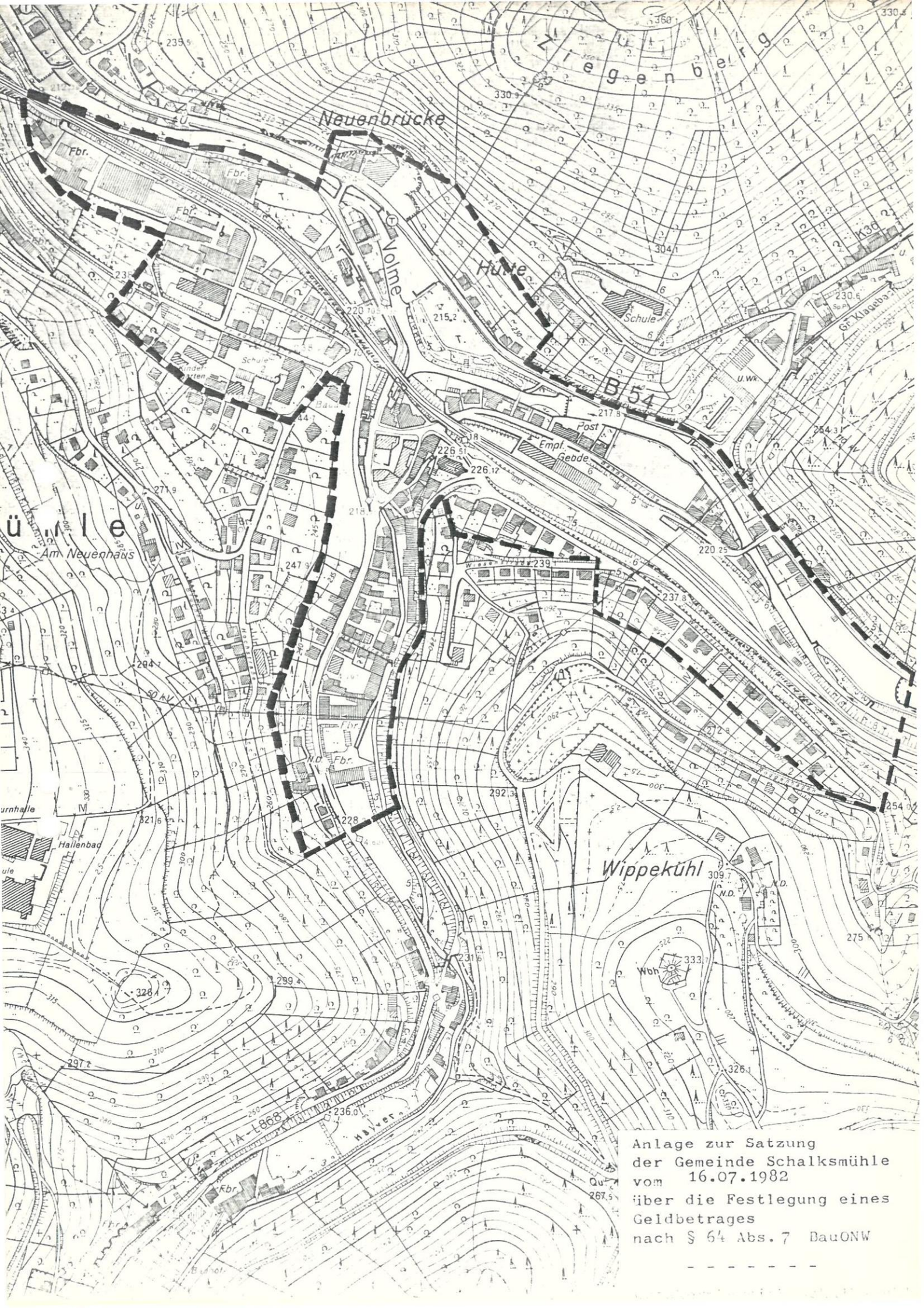
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

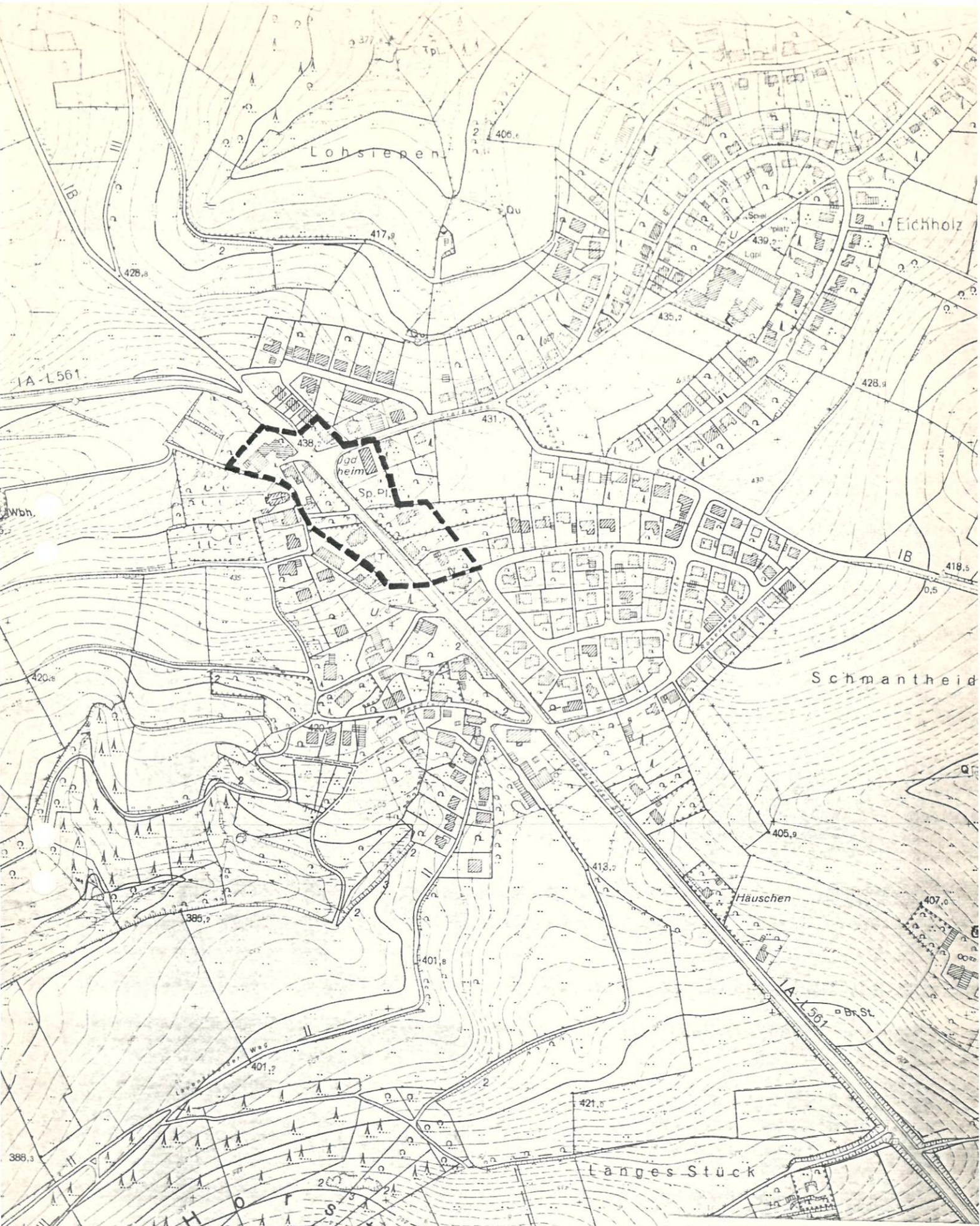
Schalksmühle, 27. April 2001

Köhler
Bürgermeister

Veröffentlicht: 04.05.2001
In Kraft getreten: 01.01.2002



Anlage zur Satzung
der Gemeinde Schalksmühle
vom 16.07.1982
über die Festlegung eines
Geldbetrages
nach § 64 Abs. 7 BauONW



Anlage zur Satzung
 der Gemeinde Schalksmühle
 vom 16.07.1982
 über die Festlegung eines
 Geldbetrages
 nach § 64 Abs. 7 BauONW

 Ortsbereich Heedfeld